

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Graffiti-Bekämpfungsgesetz – (... StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung der als „Graffiti“ bezeichneten Bemalungen, Beschmutzungen und Verunstaltungen von Gegenständen und Bauwerken beseitigen. Es soll damit sowohl normenverdeutlichend in Richtung auf die meist jugendlichen Täter eingewirkt als auch die Aufgabe der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik in der Auseinandersetzung mit dem Phänom „Graffiti“ betont werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, den Tatbestand der Sachbeschädigung vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung aufgezeigten Anforderungen zu ergänzen, um auch die Nachweispflichten zu reduzieren und den praktischen Gegebenheiten ohne Zwang zu gutachterlichen Betrachtungen im Einzelfall anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand/Vollzugsaufwand)

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom
Bundesrat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Graffiti-
Bekämpfungsgesetz – (... StrÄndG)

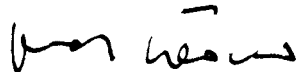
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2
beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Graffiti-Bekämpfungsgesetz –
(... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „beschädigt oder zerstört“ durch die Wörter „zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten nicht nur unerheblich verändert“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Problemstellung

In den Städten, insbesondere in Ballungszentren, hat die Zahl von Graffiti, Tags und Schmierereien in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Übergänge zwischen diesen Erscheinungen und purem Vandalismus sind fließend. Mit dem Verständnis der von der Schädigung Betroffenen kann allein schon wegen der teils hohen Säuberungslasten nicht gerechnet werden, auch wenn der überwiegende Teil der Täter zwischen 12 und 21 Jahren alt ist und diese ihr Vorgehen auch als Ausdruck eines anderen Lebensgefühls oder einer bloßen Anti-Haltung verstanden wissen wollen.

Der Missstand des Besprühens und Bemalens privater und öffentlicher Flächen sowie insbesondere öffentlicher Verkehrsmittel wird vielmehr von breiten Bevölkerungskreisen als ein Symbol für den Verfall von Ordnung und als Vorläufer für weitere Zerstörungen und Vandalismus angesehen. Graffiti wird somit teilweise subjektiv als Gefährdung des Sicherheitsgefühls wahrgenommen, was ernst zu nehmen ist. Staatliche Reaktion muss daher auf der Basis eindeutiger Normen möglich sein, um einerseits der mangelnden Akzeptanz der Rechtsnormen durch Jugendliche entgegenzutreten und andererseits an anderer Stelle durch ein Eingehen auf die jugendlichen Bedürfnislagen die Grundprobleme der Verhaltensweisen dieser Bevölkerungsgruppe angehen zu können.

Von Bedeutung ist daher, bei klarer Rechtslage Unrecht als solches behandeln zu können und im Vorfeld respektive parallel im Zusammenhang mit ausgesprochenen Sanktionen mit sozialpädagogischen Maßnahmen (sowohl Schaffung legaler Ausdrucksmöglichkeiten für Jugendliche als auch Organisation von Säuberungsaktionen bei Geschädigten, Durchführung von Freizeitarbeitern, Projekte im Rahmen sonstiger Auflagen, wie in dem für die Berliner Verwaltung konzipierten „Aktionsplan Graffiti“ dargelegt) agieren und reagieren zu können.

Seit Jahren wird in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Graffiti folgende Frage erörtert:

Der Tatbestand des § 303 StGB sei nur dann erfüllt, wenn die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre (technische) Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt worden sei. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache stehe es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen werde, dass eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führe. Die bloße Veränderung der äußeren Erscheinungsform einer Sache sei in aller Regel keine Sachbeschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Veränderung auffällig sei.

Damit reiche eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen.

Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben sich angesichts dieser Anforderungen daher auch darauf zu

erstrecken, bei Bemalungen, Beschmutzungen oder sonstigen Verunstaltungen

- die Substanz der Sache genauestens zu beschreiben,
- den Erhaltungszustand festzuhalten,
- die verwendeten Werkstoffe (Stifte, Farbenarten, Anhaftungsgrad) zu analysieren,
- das flächenmäßige Ausmaß zu dokumentieren und mit der Gesamtgröße des Gegenstandes ins Verhältnis zu setzen,
- den Einfluss des Reinigungsprozesses (mit Abhängigkeit von eingesetztem Säuberungsmittel und verwendeter -technik) auf die Substanz selbst und
- den Instandsetzungsaufwand festzustellen.

Ein solcher Aufwand steht – genauestens betrieben – in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und voraussichtlichem Verfahrensausgang. Die Sachbeschädigung allgemein ist mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und wegen der Ausgestaltung als Antragsdelikt (§ 303c StGB) dem Kreis des niedrig einzustufenden Kriminalunrechts zuzurechnen. Im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bleiben die Sanktionen für derartige Taten auch bei Wiederholungstätern im unteren Bereich (Einstellung in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen, Freizeitarbeitern, andere Auflagen).

Die vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung für eine umfassende Tatbestandsfeststellung sind oftmals nicht ohne gutachterliche Erhebungen und Äußerungen erfüllbar. Fachgutachten ziehen einen finanziellen Aufwand nach sich, der mehrere Tausend Deutsche Mark umfasst und damit bereits die Kosten der Schadensbeseitigung übersteigt. Ein solches Missverhältnis zwischen rechtsstaatlich begründeten Anforderungen und Erledigungsaufwand steht im Einzelnen der Durchsetzung eines geordneten Zusammenlebens in einer freien Gesellschaft entgegen.

Die Auslegungsprobleme der Rechtsprechung befassen sich mit dem Merkmal „beschädigt“. Eine ausdehnende Auslegung, die auch den strafrechtlichen Schutz für das vom Eigentümer beabsichtigte äußere Erscheinungsbild einer Sache umfasst, wird in Deutschland – anders als in der Schweiz bei vergleichbarer Tatbestandsformulierung (vgl. Moos, JR 2001, 93 <97>) – bis hin zum Bundesgerichtshof abgelehnt. So hat der historische Gesetzgeber den Schutzbereich des § 303 StGB nicht umfassend im Sinne der Belange des Eigentümers wie in § 1004 BGB ausgestaltet und mit der bisherigen Regelung nur dem Interesse des Eigentümers an der körperlichen Unversehrtheit seiner Sache Rechnung getragen.

Lösung

Deshalb besteht Anlass zur Änderung des Schutzbereichs der Sachbeschädigung:

Zeiterscheinungen wie den zum Stichwort „Graffiti“ zusammengefassten Verhaltensweisen (Graffiti, Tags, Pieces, Schmierereien) muss mit modernen Normen angepasst ent-

gegengetreten werden. Ästhetik schafft Lebensgefühl, das auch strafrechtlich schutzwürdig ist. Gleichgültigkeit in den Erscheinungsbildern der Großstädte und Ballungsräume zieht andere Erscheinungsformen sozialer oder auch kriminogener Problemlagen nach sich. Deshalb bedarf es nicht nur der materiellen Kriterien wie des Vorliegens einer Substanzverletzung oder der Einschränkung der Brauchbarkeit der Sache. Das äußere Erscheinungsbild der Sache gehört zu den inneren Werten des Eigentums selbst und muss dem Schutz des Gesetzes unterworfen werden.

Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, dass die §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal der nicht unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten ergänzt werden. Er schließt an den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. März 1999 (Bundesratsdrucksache 805/98 (Beschluss)) mit gleicher Intention an. Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen.

Das Vorhaben wird im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen zu gewissen Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Andererseits wird der Ermittlungsaufwand in einschlägigen Verfahren spürbar vermindert. Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Ohne die bisherigen Tatbestandsmerkmale der Beschädigung oder Zerstörung einschließlich der dazu vorliegenden Auslegungen und erörterten Fallgestaltungen antasten zu wollen, will der Entwurf des „Graffiti-Bekämpfungsgesetzes“ ein neues Merkmal einführen:

1. Das Merkmal der nicht nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten beinhaltet als Unrechtskern den rechtswidrigen Eingriff in die Ausübung des Gestaltungswillens. Es kommt daher nicht

darauf an, ob eine Substanzverletzung der Sache gegeben ist und wie Dritte die Veränderung der Sache beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters unter Umständen mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Der Berechtigte muss davor geschützt werden, dass ihm eine bestimmte Gestaltung der Sache aufgezwungen wird. Insbesondere lässt sich auch aus der aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG resultierenden Kunstfreiheit keine Rechtfertigung dafür herleiten, fremde Sachen durch Um- oder Neugestaltung zu Werken eigener Kunst umzuwidmen.

Der Verzicht auf das Erfordernis der Verletzung der Substanz der Sache, sei sie hervorgerufen durch die Tat selbst oder durch die vorzunehmende Reinigung, lässt aufwändige und kostenintensive Gutachten entfallen. Gleichzeitig wird durch das neu einzufügende Merkmal klargestellt, dass völlig unerhebliche, nur geringfügige Veränderungen des äußeren Zustandes einer Sache den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht erfüllen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt.

Bei der Erfüllung des Merkmals ist darüber hinaus nicht allein auf den Willen des Eigentümers abzustellen. Die gewählte Formulierung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass der Eigentümer einer Sache in einer Vielzahl von Konstellationen keinen Gestaltungswillen hat oder ausübt. Beispiele hierfür sind langjährige Vermietungen, Verpachtungen oder etwa der Nießbrauch. Die Folgen der Tat treffen in solchen Fällen den Mieter, Pächter oder den sonst an der Sache Berechtigten. Dementsprechend reicht der Kreis der Antragsberechtigten gemäß § 303c StGB weit über den der Eigentümer hinaus.

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die nicht nur unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache dem Beschädigten näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass es – wie auch in dem Gesetzentwurf des Bundesrates hervorgehoben wird – neben strafrechtlicher Maßnahmen vorrangig Anstrengungen auf dem Gebiet der Prävention bedarf, um dem Graffiti-Unwesen entgegenzuwirken.

Im Übrigen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus strafrechtlicher Sicht der Begriff der nicht unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten keinen durchgreifenden Bedenken begegnet.